

**Die Landrätin
des Landkreises Greiz**

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Greiz**

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

**Aufhebung der die Öffnung von Gaststätten im Innenbereich untersagenden
Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz vom 14.05.2020**

In Bezug auf § 12 Absatz 2 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) vom 12.Mai 2020) wird unter Datum vom 20.05.2020 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. **Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Greiz vom 14.05.2020, mit welcher abweichend von den in der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vorgesehenen Lockerungen der Beschränkungen entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO auf Weisung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) im Innenbereich bei einschließlich 28.05.2020 untersagt worden war, wird mit Wirkung zum 21.05.2020 0:00 Uhr aufgehoben.**
- II. **Die Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2020 um 00:00 Uhr in Kraft.**
- III. **Der Landkreis Greiz macht von den Notbekanntmachungsregelungen gemäß § 5 Satz 3 i. V. m. § 1 Absatz 4 Satz 2 Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) Gebrauch.**

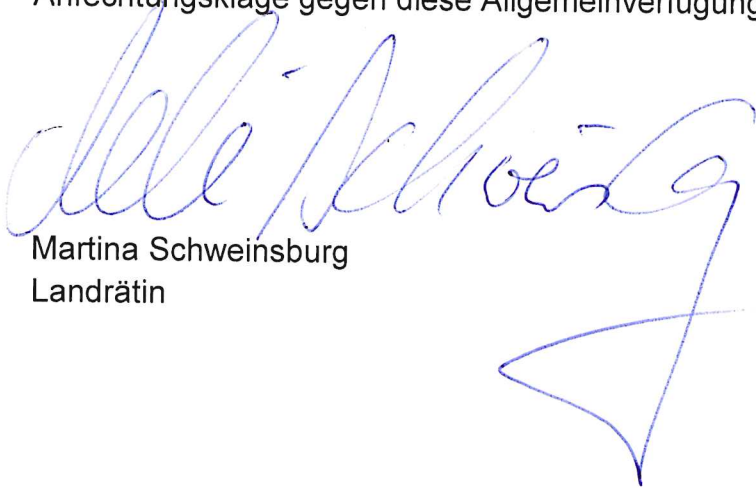
Begründung:

Aufgrund des Rückgangs der Fallzahlen und Neumeldungen an Corona-Infektionen wurde dem Landkreis Greiz gestattet, nunmehr auch in seinem Territorium die Gaststätten für den Innenbereich geöffnet zu lassen. Die dem entgegenstehende Allgemeinverfügung vom 14.05.2020 kann erfreulicherweise mit Wirkung des 21.05.2020 0:00 Uhr somit aufgehoben werden. Der Betrieb von Gaststätten ist ab dem 21.05.2020 mithin auch im Innenbereich wieder nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.



Martina Schweinsburg
Landrätin